

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 177

vom 22. Januar 1991

Aufnahme der Fachwerkhäuser Oberwilerstrasse Nr. 25 und 27, Allschwil, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Die Fachwerkhäuser Oberwilerstrasse Nr. 25 und 27 liegen in jenem Teil der Oberwilerstrasse, der nach einer Kurve relativ steil ansteigt. Sie liegen jedoch ausserhalb der Kurve nicht direkt an der Strasse, sondern am "Chleichin-derschuelgässli" und bilden dort eine Hofgruppe, wie sie in Allschwil nur hier anzutreffen ist. Die Gebäudegruppe liegt etwas vertieft in bezug auf die Oberwilerstrasse und besteht aus zwei Gebäuden. Das Hauptgebäude, das ehemalige Bauernhaus, ist zweigeschossig und wird von einem steilen Satteldach bedeckt. Aufgrund einer Jahreszahl stammt es aus dem Jahre 1646, doch wurde es wahrscheinlich später umgebaut, denn es handelt sich um ein Vielzweckgebäude, wie wir sie erst im 18. Jahrhundert antreffen. Vor dem Wohnteil erkennt man einen Vorschopf, heute ausgefacht, über dem Eingang zur Wohnung. Auch diese Art von Vor- und Holzschopf, über dem Eingang wie ein Laubenteil erhöht, findet sich in Allschwil selten, jedenfalls selten bei Wohnteilen, sondern meist vor und über dem Stall bei Ökonomiegebäuden. Das hohe rechteckige Scheunentor der Ökonomie blieb bei diesem Haus erhalten. Im rechten Winkel dazu und zugleich als Abschluss steht das ehemalige Stöckli, vermutlich das einzige dieser Art in Allschwil. Als zweigeschossiger Bau mit steilem Satteldach besitzt es hofseits eine Laube, die vorkragt. Sogenannte Stöckli, wie wir sie vor allem dank Gotthelf bei den Berner Bauernhäusern kennen, sind im Baselbiet und auch in Allschwil selten, jedenfalls selten und vor allem in dieser Art aus dem 17. und 18. Jahrhundert gut erhalten. Das Bauernhaus und das dazugehörige Stöckli sind als Baugruppe sorgfältig renoviert worden und bringen

eine Bereicherung des Ortsbildes hinsichtlich der Typologie der Fachwerkbauten.

Der Besitzer der Häuser, [REDACTED] [REDACTED] und der Gemeinderat Allschwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

://: 1. Die Liegenschaften Oberwilerstrasse Nr. 25 und 27, Allschwil, gelegen auf Parzelle Nr. B-1444, sind gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Kantonalen Denkmalpflegers vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Verteiler: - [REDACTED] 36,
4054 Basel

- Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil
- Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Bauinspektorat (2)
- Landeskanzlei (Publikation)
- Kantonaler Denkmalpfleger, [REDACTED] [REDACTED] (2)
- Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

